

# Vorsteuerrückerstattung im Ausland für 2008

Alle Jahre wieder und doch in der gewohnten Form letztmalig ist auf den **30. Juni** hinzuweisen. Bis zu dieser **nicht verlängerbaren (!) Frist** müssen österreichische Unternehmer in den EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen allfällige **Vorsteuerrückerstattungsanträge** für in den genannten Staaten im Jahr 2008 in Rechnung gestellt bekommenen Umsatzsteuern eingereicht haben. Lediglich in Belgien besteht eine deutlich längere Frist. Dabei sind die im jeweiligen Staat vorgesehenen amtlichen Formulare (in der Regel in der jeweiligen **Landessprache**) zu verwenden. Den ausgefüllten Formularen sind die **Originalrechnungen** und eine **Unternehmerbescheinigung** des Betriebsfinanzamtes beizulegen. Die Bestellung eines lokalen Fiskalvertreters ist bei größeren Vorsteuererstattungen zu empfehlen. Welche Vorsteuern rückerstattet werden können, richtet sich nach den jeweiligen umsatzsteuerlichen Vorschriften in den einzelnen Ländern. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig u.A. Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten, PKW-Aufwendungen usw.

In **Deutschland** ist zu beachten, dass der Vergütungsantrag nur dann als rechtzeitig gestellt gilt, wenn er beim Bundeszentralamt für Steuern spätestens am **30. Juni 2009 eingegangen** ist. Risiken für Verzögerungen am Postweg trägt hier der antragstellende Unternehmer. Wichtig ist auch, dass in Deutschland die Vergütungsanträge vom Unternehmer (d.h. vom Inhaber oder bei einer GmbH vom Geschäftsführer) **eigenhändig** zu **unterschreiben** sind, Prokuristen gelten gegenüber der deutschen Finanz nicht als vertretungsberechtigt. Auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) ist in Deutschland nicht ausreichend.

Für ausländische Unternehmer, die in Österreich eine Vorsteuerrückerstattung beantragen wollen, ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig. Mit Ende 2009 tritt übrigens das bisherige Vorsteuerrückerstattungsverfahren außer Kraft. **Ab 1.1.2010** werden die Erstattungsanträge für andere EU-Mitgliedsstaaten über **FinanzOnline** eingereicht werden können.